

SATZUNG

der Hildesheimer Volkshochschule e. V.
(Beschlossen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16. Mai 2013)

§ 1

1. Der Verein führt den Namen Hildesheimer Volkshochschule. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Hildesheim.

§ 2

Aufgaben

1. Der Verein ist Träger der Hildesheimer Volkshochschule und aller der Volkshochschule angeschlossenen Einrichtungen, die der Erwachsenenbildung und der außerschulischen Weiterbildung auf breiter Basis dienen.
2. Die Arbeit der Volkshochschule ist überparteilich und überkonfessionell.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung der Volkshochschule Hildesheim gGmbH sowie durch die Durchführung von Kursen, Veranstaltungen und Projekten. Zur Erfüllung des Satzungszwecks kann die Hildesheimer Volkshochschule gemeinsame Einrichtungen mit Dritten betreiben, die den gleichen Satzungszweck haben oder vergleichbare Ziele verfolgen und ebenfalls gemeinnützigen Zwecken dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- 1.1. Sieben Personen, die zu Beginn einer jeden Legislaturperiode vom Rat der Stadt Hildesheim gewählt und in die Mitgliederversammlung entsandt werden. Einer dieser Gewählten muss ein Vertreter der Verwaltung der Stadt Hildesheim sein. Dies soll in der Regel der/die für Bildung und Kultur zuständige Dezernent/Dezernentin der Stadt Hildesheim sein.
- 1.2. Mitglieder des Vereines sind ferner alle natürlichen und juristischen Personen, die am Tage der Eintragung dieser Satzungsänderung im Vereinsregister Mitglieder des Vereines sind.

- 1.3. Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts (kooperative Mitglieder) werden, die beabsichtigen, die Aufgaben des Vereines zu fördern und sich für seine Ziele einsetzen. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 1.4. Persönliche und kooperative Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- 1.5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Aufnahme durch den Vorstand zugestimmt wurde.
- 1.6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit dem Fortfall der Rechtspersönlichkeit. Eine Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Vereinsbeiträge sind bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu bezahlen, in welchem der Austritt erklärt wurde.
- 1.7. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 4

Beiträge und Zuschüsse

1. Der Mitgliedsbeitrag der persönlichen Mitglieder wird für jedes Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres fällig; er wird von der Geschäftsstelle schriftlich in Rechnung gestellt.
3. Der Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder beträgt mindestens (€ 40,00) im Geschäftsjahr.
4. Zuschüsse, die dem Verein zur Durchführung seiner Aufgaben zugewendet werden, unterliegen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung der Verfügungsgewalt des Vorstandes in gleicher Weise wie die Einnahmen des Vereines aus Beiträgen.

§ 5

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereines sein. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Vereines nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Ein Vorstandsmitglied ist auf Vorschlag der Stadt Hildesheim aus der Verwaltung der Stadt Hildesheim zu wählen. Dies soll in der Regel der/die für Bildung und Kultur zuständige Dezernent/Dezernentin der Stadt Hildesheim sein.
3. Der Vorstand wählt den/die Vorsitzende(n) und zwei gleichberechtigte Stellvertreter/innen und verteilt unter sich die Aufgaben, die ihm obliegen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Zur Vertretung des Vereines gegenüber Dritten ist die Vertretung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter erforderlich und ausreichend. Dies gilt auch für die Anmeldung zum Vereinsregister, soweit nicht das Gesetz anderes vorschreibt.

6. Der Vorstand bestimmt einen/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin. Er ist berechtigt, diesem Vereinsorgan auch Aufgaben der Geschäftsführung des Vereins zu übertragen. Das Ausmaß der Übertragung und die Benennung der Aufgaben im Einzelnen werden durch eine Geschäftsordnung festgelegt, die der Vorstand erlässt.

§ 7

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt alle Geschäfte des Vereins gegenüber Dritten nach innen und nach außen, soweit der Vorstand sich eine Geschäftsführung nicht ausdrücklich durch Beschluss vorbehalten hat oder von Rechts wegen zur Vertretung verpflichtet ist. Er ist an die Geschäftsordnung und die Vorstandsbeschlüsse gebunden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweijährlich statt.
Aufgabe der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes gem. § 6
 - die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Tätigkeitsberichtes und kalenderjährlich zu erstellender Wirtschaftsprüfungsberichte
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung gemäß § 14
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens 10 Tage vorher durch unmittelbare schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 6 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.

§ 9

Abteilungen

Die Errichtung und Schließung von Vereinsabteilungen erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes. Die Abteilungsvorstände werden vom Vorstand berufen. Diese erteilt auch die Entlastung.

§ 10

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird in der Regel durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim vorgenommen. Wird die Rechnungsprüfung nicht vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim vorgenommen, ist in jedem Fall ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Hildesheimer Volkshochschule ist das Kalenderjahr.

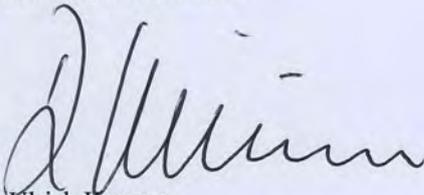
§ 12
Beschlussfassung und Satzungsänderungen

1. Alle Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht in der Satzung andere Bestimmungen enthalten sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu formulieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
2. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Über Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschließen. Sie werden erst nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§ 13
Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Volkshochschule Hildesheim gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden hat. Sollte die Volkshochschule Hildesheim gGmbH nicht mehr bestehen oder den Status der Gemeinnützigkeit verloren haben, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für den gleichen Zweck zu verwenden hat.

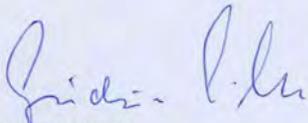
Hildesheim, im Mai 2013



Dr. Ulrich Kümme
Vorsitzender



Jens Mahnken
Stellv. Vorsitzender



Gudrun Wille
Stellv. Vorsitzende